

Stellungnahme Industrieverband Agrar e. V. zur Anhörung Eckpunktepapier Novelle Bodenschutzrecht

Der IVA bedankt sich für die Einräumung der Möglichkeit, sich zu den vom BMUV erarbeiteten Eckpunkten für eine Novelle des nationalen Bodenschutzrechts äußern zu dürfen.

Wie die gesamte chemische Industrie hat sich auch die agrochemische Industrie als energie- und ressourcenintensiver Sektor in besonders verantwortlicher Weise dem Umwelt- und damit auch dem Boden-Schutz verpflichtet (Stichwort: "Responsible Care"). Der Boden speichert und filtert Wasser, enthält Humus und mineralische Nährstoffe. Damit bietet er Nahrung und Lebensraum für Pflanzen, Tiere und unzählige Mikroorganismen. Er ist die Basis der landwirtschaftlichen Produktion und damit die Grundlage zur Sicherung der ausreichenden Versorgung einer stetig wachsenden Weltbevölkerung mit hochwertigen Nahrungs- und Futtermitteln, sowie nachwachsenden Rohstoffen. Die Bewahrung der Boden-Biodiversität liegt somit grundsätzlich im Interesse der agrochemischen Industrie wie auch der Landwirtschaft.

1. Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft

Dem landwirtschaftlichen Produktionszweig kommt in unserer Gesellschaft ein hoher Stellenwert zu. Zum einen sorgt er maßgeblich für die Ernährungssicherheit und zum anderen spielt er eine wichtige Rolle im gesellschaftlichen Gefüge ganzer Regionen. Ohne robuste Fakten vorweisen zu können, der Landwirtschaft zu unterstellen, grundsätzlich mit der Ressource Boden nicht schonend und nachhaltig umzugehen, widerspricht den bisherigen Erfahrungen mit der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft. Keiner kennt seinen Boden so gut wie der Landwirt, der mit seiner Scholle verwachsen ist. Ihm Vorgaben machen zu wollen, ohne standortgerecht und angepasst an die jeweiligen Witterungs- und Kalamitäts-Verhältnisse wirtschaften zu können, führt zu flächendeckender Planwirtschaft mit vorhersehbaren Einschnitten bei Effizienz und Ertrag, die darüber hinaus den Boden nachhaltig schädigen können. Zusätzliche Konkretisierungen der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft beschneiden die Landwirte in ihrer Kreativität und führen zu zusätzlichen Frustrationserlebnissen.

Böden sind sehr komplexe Systeme, d.h. eine Vielzahl an Faktoren und deren Interaktionen sind für die Ausprägung ihrer Eigenschaften und damit ihrer Fruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit verantwortlich. Regional unterschiedliche Standortbedingungen (im besonderem Maße Ausgangsgestein und Klima) sorgen für eine große Vielfalt der Böden (Bodenarten und Bodentypen). Außerdem bestimmen Standortfaktoren wie Bodenart, Niederschlag und Wasserspeichervermögen, Verdunstung, sowie Wasserhaushalt und Bewirtschaftung (z. B. Bodenbearbeitung, Fruchtfolge, Düngung und Pflanzenschutz) deren Eigenschaften und damit ihre Ertragsfähigkeit. All das macht es sehr schwierig,

pauschale objektive Kriterien zu entwickeln, um beurteilen zu können, ob eine schädliche Bodenveränderung zu befürchten ist, vorliegt oder auch nicht.

Die propagierte verstärkte Anwendung des Vorsorgeprinzips lässt bei dieser Sachlage befürchten, dass eine „Vorsorge ins Blaue“ betrieben wird, die verfassungsrechtlich auch nicht durch Art. 20 a GG abgedeckt wäre. Zu beachten ist, dass der Boden, genauso wie die anderen zu schützenden Umweltkompartimente wie Wasser und Luft bzw. die Umwelt auch unter dem Aspekt kollidierender anderer Rechtsgüter betrachtet werden müssen, wie etwa Leben und Gesundheit der Menschen und das Wirtschaftsinteresse der Landwirte und deren Zulieferer, wie z.B. die Hersteller von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.

2. Koalitionsvertrag: Bodenschutz evaluieren

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, ist es wichtig und richtig, den Bodenschutz und damit auch das Fachrecht zum Bodenschutz zu evaluieren und auf einen aktuellen Stand zu bringen. In einem ersten Schritt ist daher eine Bestandsaufnahme zu machen und eine wissenschaftlich belastbare Aussage zu dem Zustand des Bodens zu treffen. Bereits in dieser Evaluierungsphase z. B. schon nach einer Verbesserung des nicht stofflichen Bodenschutzes oder neuen Schadstoffgruppen zu rufen, vor denen der Boden geschützt werden soll, erscheint verfrüht. Neue Regelungen müssen auf wissenschaftlich anerkannten Fakten beruhen und müssen an wissenschaftlich validierten Parametern messbar und einzuordnen sein. Nur dann erscheint es sinnvoll, ein neues Bodenschutzgesetz in Angriff zu nehmen.

Dabei dürfen keine neuen Hürden für die Anwendung von bereits in einschlägigem Fachrecht wie dem Pflanzenschutz- und Düngemittelrecht geregelten landwirtschaftlichen Betriebsmitteln (dies umfasst auch Sekundärrohstoff- und Recyclingprodukte) aufgebaut werden. Diese haben sich bewährt, legen Grenzwerte für besagte Produkte fest und haben die Bewertungskriterien für die Prüfung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt inkl. Boden für Pflanzenschutzmittel auf europäischer Ebene harmonisiert. Auch der europäische Gesetzgeber beschäftigt sich derzeit mit Fragen einer Ausweitung des Schutzes des Bodens. Deshalb sollte tatsächlich in Deutschland zunächst nur eine ausführliche Evaluierung stattfinden und sollten die Entwicklungen auf europäischer Ebene abgewartet werden.

Im Rahmen der Evaluierung ist auch zu prüfen, ob wegen der vielfältigen Nutzung der Böden überhaupt eine umfassende Bodenschutzregelung im Bodenschutzgesetz aufgenommen werden sollte. Die jeweiligen fachlichen Ausgestaltungen von Bodenschutz-Regelungen im Fachrecht erscheinen zielführender, da sie die Berücksichtigung von spezifischen Besonderheiten zulassen. Das Bodenschutzrecht sollte daher als Querschnittsrecht beibehalten werden.

3. **Bürokratieabbau**

Zahlreiche Gesetze und Verordnungen des Fachrechts auf nationaler wie auf europäischer Ebene wurden und werden aktuell überarbeitet (z.B. EU-Sustainable Use Regulation (SUR), EU-Düngemittelrecht, REACH-VO, CLP-VO). In all diesen Rechtsmaterien wird ein ganz besonderes Augenmerk auf Umweltauswirkungen und auf den Schutz der Umwelt sowie die Vollzugskompetenzen der zuständigen Behörden gelegt. Vor diesem Hintergrund ist es äußerst fragwürdig, ob bei der angedachten Neureglung des nationalen Bodenschutzrechts Zuständigkeitsüberschneidungen im Vollzug vermieden werden können. Die Einführung einer eigenen Anordnungsbefugnis der Bodenschutzböden und eines erforderlichen Einvernehmens i.S. eines Vetorechts (vgl. das PflSchG mit der Einvernehmens-Regelung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln) bei Bodenbezug eines Vorhabens erscheint im Sinne des seitens der Bundesregierung propagierten Bürokratieabbaus kontraproduktiv. Insbesondere die Einräumung einer eigenen Befugnis der Bodenschutzbehörde, die gute fachliche Praxis durchsetzen zu können, wird vorhersehbar mangels alleiniger Fokussierung auf das Kompartiment Boden zu „Reibungsverlusten“ mit den zuständigen Landwirtschaftsbehörden führen, die eine viel umfassendere Bewertung unter Berücksichtigung aller widerstreitenden Interessen vornehmen müssen, ohne den Landwirt in seiner Entscheidungshoheit zu sehr einzuschränken. So werden Vollzugshemmnisse weiter aufgebaut, anstatt sie zu beseitigen. Aufgrund der vielfältigen Nutzung von Böden erscheint es daher sinnvoll, auch die jeweiligen Bodenschutz-Verfahrensregelungen, insbesondere deren fachliche Ausgestaltung, im jeweiligen Fachrecht zu belassen.

4. **Daten zur Information der Öffentlichkeit**

Datenverfügbarkeit und Datenübermittlung sollen verbessert werden. Diese Daten sollen veröffentlicht werden, um das „Bodenbewusstsein“ der Öffentlichkeit zu steigern. Ob das „Bodenbewusstsein“ der Öffentlichkeit mit noch mehr Daten in der schon bestehenden Datenflut, die generell sowieso nur noch Spezialisten einzuordnen wissen, tatsächlich gesteigert werden kann, wird bezweifelt. Es ist vielmehr zu befürchten, dass Interessengruppen die Daten für ihre Ziele nutzen bzw. sogar durch bewusste Falschinterpretation missbrauchen. Dies kann zu eklatanten Missverständnissen und zur Stigmatisierung ganzer Industrie- und Berufszweige führen, was - bei allem Verständnis für Daten-Transparenz - nicht im Interesse der Bundesregierung liegen kann. Im Übrigen ist die Frage der Datenhoheit klärungsbedürftig.

5. **Fazit**

Auch für den Boden gilt: Sein bester Schutz ist die Förderung von Innovationen. Die agrochemische Industrie will hier unterstützen, mit innovativen Pflanzenschutz- und Düngetechnologien (Digitalisierung/Smart Farming) sowie neuen nachhaltigen Produktgruppen wie Biostimulanzien und biologischen Pflanzenschutzmitteln. Sie ist kein Problem, sondern Teil der Lösung!